

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 542/2016
Datum RR-Sitzung: 11. Mai 2016
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 586619
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gemeinde Mühleberg Gewässerrevitalisierung, Gäbelbach, Mädersforst Kantonsbeitrag, Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Kantonsbeitrag an das Wasserbauprojekt "Revitalisierung Gäbelbach im Abschnitt Mädersforst". Das Projekt sieht vor, den Gäbelbach auf einer Länge von 100 m auszdolen und zusammen mit dem anschliessenden Gerinneabschnitt auf einer Gesamtlänge von rund 300 m zu revitalisieren.

Bauherrin des Projekts ist die Gemeinde Mühleberg.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Programmvereinbarung vom 10. März 2016 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Bern betreffend die Programmziele im Bereich "Revitalisierungen" 2016 - 2019
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 15, 36 und 37a
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29
- Richtlinie des Tiefbauamtes des Kantons Bern vom 18. September 2015 "Beiträge für wasserbauliche Schutzbauten und Revitalisierungen im Kanton Bern"
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Renaturierungsdekret vom 14. September 1999 (RenD; BSG 752.413), Art. 1 ff.
- Entscheid Renaturierungsfonds vom 1. Februar 2016
- Wasserbaubewilligung vom 18. März 2016
- Finanzbeschluss der Gemeinde Mühleberg vom 16. November 2015
- Bewilligung für vorzeitigen Baubeginn vom 18. März 2016



3 Kosten, neue Ausgaben

(Preisbasis 1. Quartal 2016; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV)

Beitragsberechtigte Kosten gemäss Projekt		CHF	140'000.00
Kantonsbeitrag Wasserbau 75 % (inkl. Bundesbeitrag an Kanton)	CHF	105'000.00	
Kantonsbeitrag aus Renaturierungsfonds 80 % von max. CHF 35'000.00 (CHF 140'000.00 ./. Kantonsbeitrag Wasserbau 105'000.00) = max. CHF 28'000.00	CHF	28'000.00	
Total Kantonsbeiträge, max.	CHF	133'000.00	CHF 133'000.00
./. Bundesbeitrag (60 %) an Kanton aus Programmvereinbarung "Revitalisierungen"	- CHF		84'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 141 ff. FLV (Nettobetrag Kanton)		CHF	49'000.00
Zu bewilligender Kredit		CHF	49'000.00

Weil Kantonsbeiträge aus zwei Direktionen zu bewilligen sind, wird der vorliegende Beschluss praxisgemäss dem Regierungsrat unterbreitet.

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt.

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit (Objektkredit) gemäss Art. 50 FLG.

Produktgruppen	Infrastrukturen (09.09.9100) Natur (03.20.9190)
NFA-Programm und -ziel, Indikatoren	Revitalisierungen, PZ 2 Revitalisierungsprojekt, LI 2.1 Grundbeitrag, LI 2.2.a erhöhter Gewässer- raum / Ausdolung

Voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen, die im Voranschlag 2016 enthalten und im Aufgaben-/Finanzplan eingestellt sind:

Konto	Budgetrubrik	Rechnungsjahr	Betrag
1579 562000	Tiefbauamt, Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau	2016	CHF 105'000.00
15512 562000	Renaturierungsfonds	2016	CHF 28'000.00
		Total	CHF 133'000.00

Der Bundesbeitrag von CHF 84'000.00 wird über das Konto 1579 640000, Budgetrubrik Tiefbauamt, Investitionsbeiträge Bund Wasserbau vereinnahmt.

6 Bedingungen, Auflagen und Hinweise

- Der Entscheid des Renaturierungsfonds vom 1. Februar 2016 ist integrierender Bestandteil der vorliegenden Verfügung.
- Die Auszahlung des Kantonsbeitrages erfolgt gemäss der unter Ziffer 4 aufgeführten Zahlungsplanung und entsprechend dem effektiven Stand der Bauarbeiten. Vorbehalten bleiben die Verfügbarkeit der Kredite im jeweiligen Voranschlag (Rechnungsjahr) sowie Änderungen im eidgenössischen und kantonalen Recht.
- Der Kantonsbeitrag verfällt, wenn nicht innert einem Jahr nach Eröffnung der Beitragsverfügung mit den Arbeiten begonnen wird oder diese länger als zwei Jahre unterbrochen werden. Forderungen aus Beitragsansprüchen verfallen fünf Jahre nach Ausführung (Abnahme) der Arbeiten.
- Projektänderungen, die zu Mehrkosten führen oder Einfluss auf die Erreichung der Schutzziele haben, sind dem zuständigen Obergeringenieurkreis II des Tiefbauamtes vor Ausführung der Arbeiten zur Genehmigung vorzulegen.
- Bei Arbeitsvergaben sind die Grundsätze des geltenden öffentlichen Beschaffungsrechts massgebend.
- Die Schlussabrechnung ist bis spätestens Ende Oktober 2017 dem zuständigen Obergeringenieurkreis II des Tiefbauamtes einzureichen. Der Kantonsbeitrag verfällt Ende Dezember 2017.
- Die Abrechnungen ausgeführter Teilarbeiten können fortlaufend erstellt werden und sind wie die Schlussrechnung dem zuständigen Obergeringenieurkreis II des Tiefbauamtes einzureichen. Diese Abrechnungen umfassen eine Kostenzusammenstellung im Doppel und die Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen.
- Die nicht anrechenbaren Kosten sind in den Abrechnungen transparent und nachvollziehbar auszuweisen.
- Mit der Schlussabrechnung sind in zweifacher Ausführung folgende Unterlagen zuzustellen:
 - a) Bauleiterbericht
 - b) Fotodokumentation des Zustandes vor und nach der Realisierung
 - c) Dossier des ausgeführten Objektes
- Arbeiten, die nicht projekt- oder vereinbarungsgemäss ausgeführt wurden oder den Bedingungen und Auflagen der Fachstellen von Bund und Kanton widersprechen, werden von der Beitragsleistung ausgeschlossen.

7 Begründung

Der Gäbelbach soll im Abschnitt Mädersforst auf einer Länge von rund 100 m ausgedolt und die Strukturen des unterliegenden Wiesenbachs sollen aufgewertet werden. Der Gäbelbach wird in diesem Abschnitt als Aufzuchtgewässer für Bachforellen genutzt. Mit der ökologischen Aufwertung und dem Einbau von Strukturen kann der aquatische Lebensraum und die Nahrungsgrundlage verbessert werden.

Mit der Ausdolung wird zugleich die Gerinnekapazität für den Hochwasserschutz erhöht und die Funktion als Vorfluter verbessert.

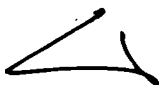
9 Eröffnung

Dieser Beschluss ist durch den zuständigen Obergeringenieurkreis II des Tiefbauamtes zu eröffnen:

- Gemeinde Mühleberg, Gemeindeverwaltung, Kirchweg 4, 3203 Mühleberg

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Hans-Jürg Käser

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Diese ist schriftlich, begründet und mit einer Unterschrift versehen in dreifacher Ausfertigung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, einzureichen. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Verteiler

- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
- Volkswirtschaftsdirektion